

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 19. Mai 2017 | Nummer 5/2017 | 27. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Bebauungsplan Solarpark Angermünde als Satzung gemäß § 10 BauGB (Beschluss Nr.: BV-001/2017).....Seite 1
- Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde für das Vorhaben „Solarpark Angermünde“ (Beschluss Nr.: BV-003/2017).....Seite 2
- Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf (Auslegung)Seite 2
- 1. Änderung der Wertfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Randow-Bruch, Az.: 5-003-J.....Seite 3

Amtliche Mitteilungen

- Schließung der Stadtverwaltung Angermünde.....Seite 4
- Ausstellung eines Sozialpasses.....Seite 4
- Betreibung von Badestellen im Gebiet der Stadt AngermündeSeite 4
- An alle Grundstückseigentümer.....Seite 5
- Anliegerpflichten der GrundstückseigentümerSeite 5
- Spenden für Kastrationsaktion und Untersuchung von herrenlosen KatzenSeite 5
- Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser.....Seite 6

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 16.02.2017 mit Beschluss Nr. BV-001/2017 den Bebauungsplan Solarpark Angermünde als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12 zu den Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Angermünde, 26. April 2017

Bewer
Bürgermeister

Siegel

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss Nr. BV-001/2017 vom 16.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 26. April 2017

Bewer
Bürgermeister

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde
Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes
der Stadt Angermünde für das Vorhaben „Solarpark Angermünde“**

Mit dem Bescheid vom 11. April 2017, AZ 63-00902-17-15, hat der Landkreis Uckermark als höhere Verwaltungsbehörde die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 16. Februar 2017 beschlossene Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde für das Vorhaben „Solarpark Angermünde“ (Beschluss Nr. BV-003/2017) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des FNP wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Stadtverwaltung Angermünde im Fachbereich Planen und Bauen in der Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde

für jedermann zu den Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem FNP eine Erklärung beigefügt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Angermünde, den 26. April 2017

Bewer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Genehmigung sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde für das Vorhaben „Solarpark Angermünde“ (Beschluss Nr. BV-003/2017) vom 16. Februar 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 26. April 2017

Bewer
Bürgermeister

Siegel

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

**Öffentliche Bekanntmachung
Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf**

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Ortslage Gellmersdorf, findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

**von 8.00 bis 12.00 Uhr am 06.06.2017
in der Stadtverwaltung Angermünde (Rathaus), Zi. 218 –
Beratungsraum des Bürgermeisters 16278 Angermünde, Markt 24**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

**von 13.00 bis 18.00 Uhr am 06.06.2017
in der Stadtverwaltung Angermünde (Rathaus), Zi. 218 –
Beratungsraum des Bürgermeisters 16278 Angermünde, Markt 24**

statt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
17291 Prenzlau
Grabowstraße 33**

erhoben werden.

Prenzlau, 12.04.2017

Benthin
Regionalteamleiter

Öffentliche Bekanntmachung –

1. Änderung der Wertfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Randow-Bruch, Az.: 5-003-J

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Randow-Bruch hat auf der Vorstandssitzung am 18.01.2017 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 7 und 8 BbgLEG¹ die 1. Änderung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung beschlossen.

I. Beschluss

Im Bodenordnungsverfahren Randow-Bruch, wird die bestandskräftig festgestellte Wertermittlung gemäß § 8 BbgLEG wie folgt geändert:

1. Änderung des Kapitalisierungsfaktors

Der Kapitalisierungsfaktor wird einheitlich für das gesamte Verfahren von 1,00 €/Wertzahl auf 3,00 €/Wertzahl erhöht.

2. Änderungen zu den Wertklassen von nachfolgenden Nutzungsarten

2.1 Hof- und Gebäudeflächen (Innenbereich/Außenbereich)

Die Wertklassen folgender Nutzungsarten werden wie folgt geändert:

Schlüsselzahl	Klasse	Beschreibung	Wertzahlen je ar (alt)	Wertzahlen je ar (neu)
1	1	Hof- und Gebäudefläche, bebaut und/oder befestigt im Außenbereich	400	133
1	2	Gartenland, Hinterland, offene Wirtschaftsflächen	200	66
6	1	Bauland, Wohn- und Mischgebiet – Gramzow	800	500
6	2	Rohbauland, Bauerwartungsland – Gramzow	600	– entfällt –
6	3	Bauland, Wohn- und Mischgebiet – Zichow, Zehnebeck, Zehnebecker Str.	400	133
6	4	Rohbauland, Bauerwartungsland – Zichow, Zehnebeck, Zehnebecker Str.	300	– entfällt –
6	5	Hinterland, begünstigtes Agrarland	200	66

2.2 Flächen mit Sonderwerten (Innenbereich/Außenbereich)

Schlüsselzahl	Klasse	Beschreibung	Wertzahlen je ar (alt)	Wertzahlen je ar (neu)
7	1	Garten	200	– entfällt –

II. Anlass und Begründung der geänderten Wertfeststellung

Ausgelegt gemäß Ziffer III des Beschlusses

III. Bekanntmachung

Die 1. Änderung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird in der Flurbereinigungs- und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht und die wesentlichen Bestandteile, die die Änderung der Wertfeststellung dokumentieren, insbesondere

- der Beschluss über die 1. Änderung der Wertfeststellung mit den Gründen
- der geänderte Wertermittlungsrahmen
- die Wertermittlungskarten
- die Stellungnahme des einbezogenen Sachverständigen

– Amtliche Bekanntmachungen –

werden in der Flurbereinigungsgemeinde für einen Zeitraum von 2 Wochen ab erfolgter öffentlicher Bekanntgabe des Beschlusses zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt **in der Zeit vom 06.06.2017 bis zum 20.06.2017 im Amt Gramzow, Poststraße 25 in 17291 Gramzow** zu den Dienstzeiten der Behörde und können dort eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Randow-Bruch“ beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

– Landentwicklung und Flurneuordnung –

Grabowstraße 33

17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Jürgen Dähn
Vorstandsvorsitzender

¹ BbgLEG – Gesetz über die ländliche Entwicklung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesentwicklungsgesetz) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I Nr. 14 v. 08.06.2004 S. 298) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 33)

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Mitteilung der Stadtverwaltung Angermünde

Am **26.05.2017** bleibt das Rathaus, Markt 24 sowie das Verwaltungsgebäude in der Heinrichstraße 12 geschlossen.

F. Bewer
Bürgermeister

Ausstellung eines Sozialpasses

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2005 (BV-Nr. 4/72/2005) gewährt die Stadt Angermünde anspruchsberechtigten Einwohnern Ermäßigungen bei der Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen und Angebote nach Maßgabe der jeweiligen Entgeltordnung. Ziel ist es, diesem Personenkreis die Teilnahme am kommunalen und kulturellen Leben in unserer Stadt zu ermöglichen oder zu erleichtern. Anspruch auf die Ausstellung eines Sozialpasses haben Einwohner mit Hauptwohnung in Angermünde, die Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

Bei der Antragstellung sind der Personalausweis und die gültigen Bescheide für den Empfang der o. g. Leistungen vorzulegen.

Ansprechpartner:
Stadtverwaltung Angermünde
Frau Pecat
FB Soziales, Zimmer 3.12 (DG)
Telefon: 03331-260023,
E-Mail: a.pecat@angermuende.de

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

In Wahrnehmung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde informiere ich hiermit durch öffentliche Bekanntmachung darüber, dass die Stadt Angermünde die öffentliche Einrichtung „Strandbad Wolletzsee“ als Badeanlage (Badeanstalt) betreibt und unterhält.

An allen anderen Gewässern im Gebiet der Stadt Angermünde betreibt und unterhält die Stadt Angermünde **keine** Badestellen [„wilde (geduldete) Badestellen oder offene (gestattete) Badestellen mit bekanntermaßen regem Badebetrieb], die der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde unterliegen.

Das Baden an diesen Gewässern geschieht im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 43 Abs.1 BbgWG¹ an diesen Stellen **auf eigene Gefahr**.

Angermünde, den 25.04.2017

F. Bewer
Bürgermeister

¹ BbgWG: Brandenburgische Wassergesetz in der Fassung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016

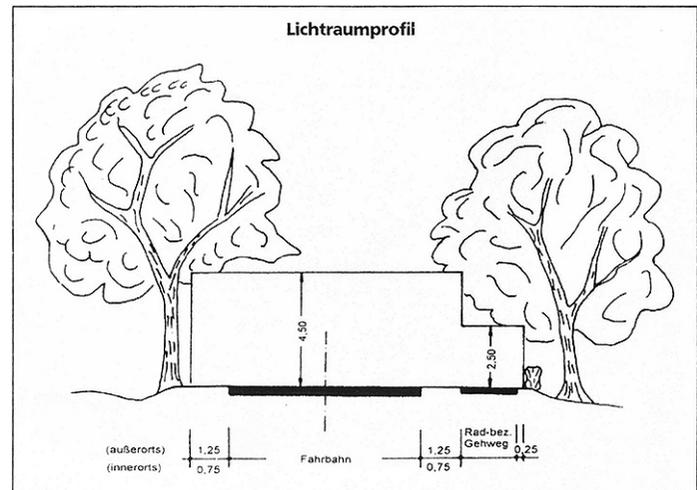
– Amtliche Mitteilungen –

An alle Grundstückseigentümer

Bei Kontrollen durch das Ordnungsamt der Stadt Angermünde wurde festgestellt, dass durch die jeweiligen Grundstückseigentümer die Verkehrssicherungspflicht und das damit verbundene Lichtraumprofil nicht eingehalten bzw. gepflegt werden.

Bäume, sowie Sträucher an den Grundstückseinfriedungen ragen mitunter zu weit in den Verkehrsraum (öffentlich gewidmete Straßen oder Gehwege) hinein.

Um eine eventuelle Gefahr für Verkehrsteilnehmer abzuwenden, für die in der Folge der Grundstückseigentümer verantwortlich und haftbar ist, fordern wir die Grundstückseigentümer auf, die unten abgebildete Skizze zu berücksichtigen und das Lichtraumprofil wieder herzustellen, bzw. zu pflegen.



Anliegerpflichten der Grundstückseigentümer im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile

Das Ordnungsamt der Stadt Angermünde muss wiederholt auf die Erfüllung der Straßenreinigungspflichten nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Angermünde vom 01.01.2014 hinweisen.

Hiernach sind alle Grundstückseigentümer nach der Satzung verpflichtet, die an ihren Grundstücken gelegenen und ihnen zugewandten Gehwege und Bordsteine (Rinnsteine, Rinnsal, Gossenverlauf) nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.

Zur Reinigung gehören gemäß Satzung die Beseitigung und die Entfernung von Pflanzenbewuchs, Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen. Weiter werden durch die Nichtreinigung der Rinnsteine, dem Rinnsal oder dem Gossenverlauf die Regenabläufe an den Straßen versanden und verstopfen. Dies hat zur Folge, dass das Regenwasser nicht mehr richtig abfließen kann und somit die Gefahr des Aquaplaning (auch Wasserglätte)

auf den Straßen entsteht. Zudem stellen verschmutzte oder bewachsene Gehwege gerade bei nasser Witterung eine Unfallgefahr dar und beeinträchtigen auch das Erscheinungsbild des Ortes.

Die Außendienstmitarbeiter der Stadt Angermünde werden daher die Erfüllung der Straßenreinigungspflichten nach der Straßenreinigungssatzung kontrollieren, da es immer noch Grundstückseigentümer im Gebiet der Stadt Angermünde und ihren Ortsteilen gibt, die die Pflichten nach der Straßenreinigungssatzung nicht bzw. nur sehr mangelhaft nachkommen und diese erst nach Aufforderung oder nach Verhängung von Verwarngeldern erfüllen.

Die Nichterfüllung der Straßenreinigungspflichten wird gemäß § 9 der Straßenreinigungssatzung mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet.

Spenden für Kastrationsaktion und Untersuchung von herrenlosen Katzen

Wie bereits bekannt ist, hat die Population an herrenlosen und freilebenden Katzen im Gebiet der Stadt Angermünde erheblich zugenommen.

Um das weitere unkontrollierte Anwachsen der Katzenpopulation zu verhindern, wird die Stadt Angermünde in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Tierärzten, die bereits in 2014, 2015 und 2016 durchgeführte Kastrationen und Untersuchungen von herrenlosen Katzen, auch 2017 fortführen.

Hierfür werden aus dem Stadthaushalt finanzielle Mittel bereitgestellt, die jedoch für eine wirksame Handlung nicht ausreichen werden. Deshalb bittet das Ordnungsamt der Stadt Angermünde die Einwohner und Tierliebhaber, dieses Vorhaben mit Spenden zu unterstützen.

Ihre Spenden richten Sie bitte an die Stadt Angermünde mit folgendem Verwendungszweck:

12211.414800 – Spenden für Tierschutz

Konten:

Sparkasse Uckermark
 IBAN DE36 1705 6060 3624 0004 29
 BIC WELADED1UMP

oder

VR Bank Uckermark-Randow
 IBAN DE62 1509 1704 0160 4784 38
 BIC GENODEF1PZ1

– Amtliche Mitteilungen –

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb eines gekennzeichneten Gebietes der Stadt Angermünde zwischen der Klosterstraße und der B2

Der Landkreis Uckermark als Untere Wasserbehörde (UWB) ordnet folgendes an:

I. Entscheidung

1. In dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet (Anlage) ist untersagt:
 - jegliche Grundwasserbenutzung, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind und
 - das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Uckermark wirksam.

Die nachstehenden Flurstücke sind vollständig betroffen:

Gemarkung Angermünde
Flur 6
Flurstücke 326, 427, 428, 429, 430, 431, 432

Gemarkung Angermünde
Flur 7
Flurstücke 154/3, 156/4, 156/5, 157/4, 157/5, 157/6, 158, 159/2, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170/3, 171/1, 171/2, 172, 173

Gemarkung Angermünde
Flur 9
Flurstücke 76/1, 76/3, 76/4, 78, 79, 91/6, 91/7, 91/8, 91/9, 91/10, 91/11, 91/22, 91/23, 91/24, 91/25, 91/26, 91/27, 92/1, 92/2, 93/1, 99, 100, 101, 102, 677, 678, 679, 712, 732

II. Hinweise

Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung und der dazugehörigen Karte kann an folgenden Orten eingesehen werden:

- a) beim Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Haus I, Zimmer 316, Mo. und Do. in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, Di. von 8.00 - 12.00, 13.00 - 17.00 Uhr und Fr. von 8.00-11.30 Uhr und nach Vereinbarung (03984/703968, Frau Senechal)

- b) bei der Stadt Angermünde, Stadtbauamt, 16278 Angermünde, Heinrichstr. 12; in der Zeit von Mo., ML und Do. von 9.00 - 16.00 Uhr, Di. von 9.00 - 18.00 und Fr. 9.00-12.00 Uhr

- c) oder im Internet unter der Adresse: www.uckermark.de/AmtlicheBekanntmachung

III. Begründung

1. Sachverhalt

Im Rahmen von Untersuchungen zur Gefahrenermittlung der ehemaligen chemischen Reinigung in der Klosterstraße in Angermünde wurde festgestellt, dass sich mehrere Schadstofffahnen mit LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) im Grundwasser gebildet haben.

Ein Teil der größeren Schadstofffahne befindet sich unterhalb der Parkanlage am Oberwall, der Straße Oberwall und den angrenzenden Gebäuden in Fließrichtung zur B2.

Die zweite Schadstofffahne befindet sich weiter südöstlich unterhalb der Ackerfläche in Fließrichtung zur B2.

Es wurden stark erhöhte Werte für LHKW festgestellt. Ebenso wurden auch für den in diesem Bereich befindlichen Mudrowseegraben hohe Werte für LHKW ermittelt. Der LAWA-geringfügigkeitsschwellenwert i.H.v. 20 µg/l wurde bei einer Probenahme um ein Tausendfaches überschritten.

Die Analytik konnte in den Zentren der Schadstofffahnen regelmäßig eine Überschreitung des Geringfügigkeitsschwellenwertes um ein Hundertfaches nachweisen.

2. Entscheidungsgründe

Die Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange im Landkreis Uckermark, so dass nach § 124 Abs. 2 BbgWG der Landkreis als untere Wasserbehörde für die getroffenen Anordnungen zuständig ist. Laut § 103 Abs. 2 ist die untere Wasserbehörde auch Ordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz.

Gemäß § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von kontaminierten Grundwasser als Wasser für die Gartenbewässerung, insbesondere für Bewässerung von dem zum menschlichen Verzehr dienenden Obst und Gemüse, geschädigt werden kann. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten.

– Amtliche Mitteilungen –

Dadurch, dass das Grundwasser im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet ist und die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit besteht, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Grundwassernutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwassernutzung entsteht, zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Durch die Aussicht der späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von Gesundheit der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, zumal ein Teil der verunreinigten Substanzen krebserzeugend ist oder dafür in Verdacht steht, überwiegt bei weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwasser als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchsoder Klageverfahrens. Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.uckermark.de aufgeführt sind.

Hinweis

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Dietmar Schulze

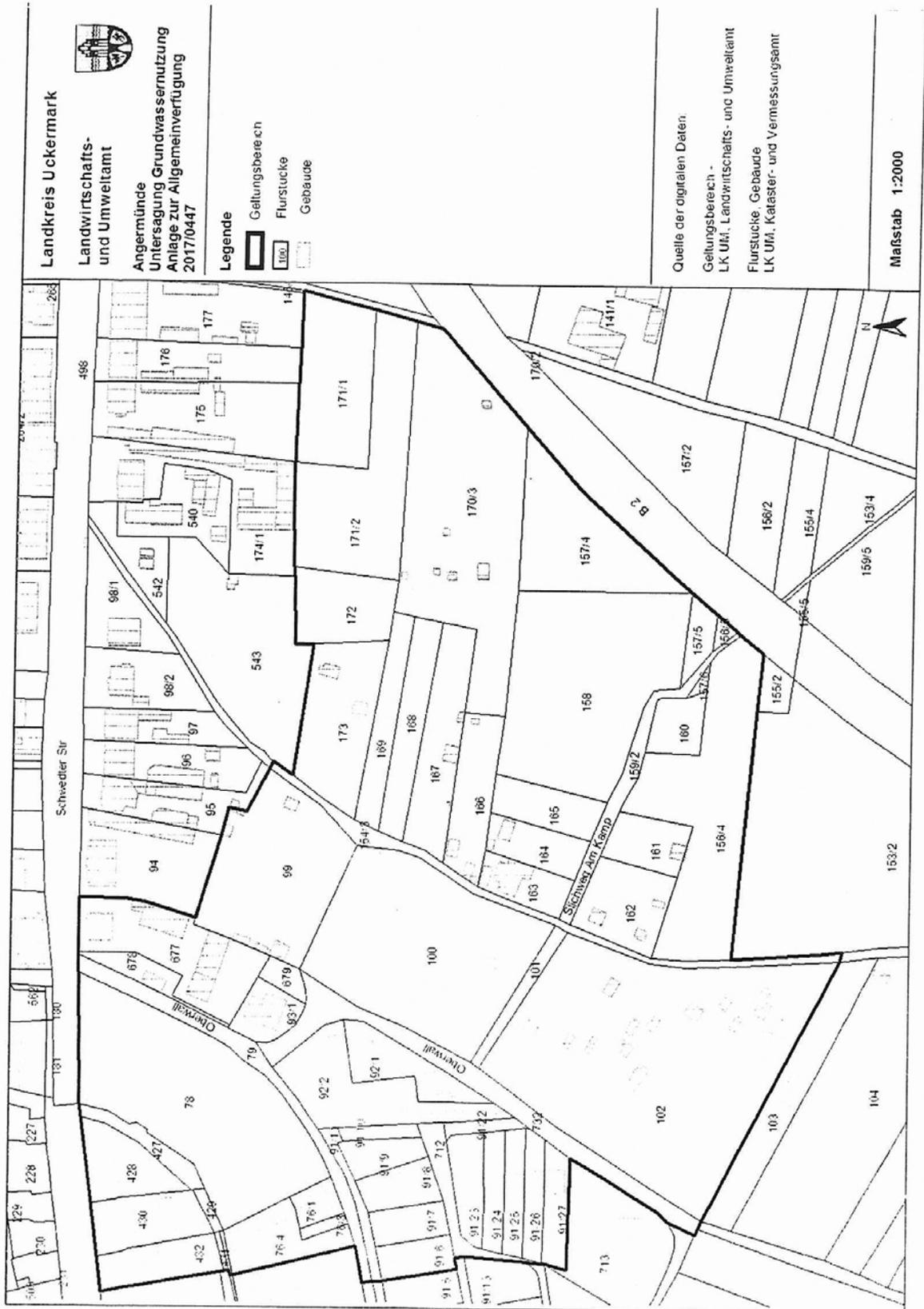
Rechtsgrundlagen

- | | |
|-------|---|
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) |
| OBG | Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) |
| BbgWG | Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) |

Anlage:

Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Grundwassernutzung

– Amtliche Mitteilungen –



– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0